

**Änderung der Satzung
für die Erhebung eines Kurbeitrages
vom 4. Juli 1991**

Aufgrund des Artikel 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heigenbrücken folgende Änderungssatzung der

**Satzung
für die Erhebung eines Kurbeitrages**

§ 1

Der § 4 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und 1. November bis 31. Dezember jeden Jahres 0,30 €, vom 1. April bis 31. Oktober 0,60 €.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Fassung des § 4 Abs. 2 außer Kraft.

Heigenbrücken, den 29.04.2009

Englert
Bürgermeister